

## Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Kinder, Jugendliche und Familien</b>	Nr. <b>072/2022</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Reform des Vormundschaftsrechts/Neuorganisation des Sachgebietes  
Vormundschaften/Beistandschaften

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
<b>Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien</b> Berichterstattung: Frau Frölich	05.05.2022

## **Erläuterungen:**

Im Jahr 2021 wurde ein langer Reformprozess des Vormundschaftsrechts abgeschlossen. Das vollkommen überarbeitete Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts wurde am 04.05.2021 verabschiedet und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Es ist die größte Reform des Kindschafts-, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Betreuungsrechts seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900. Das Vormundschaftsrecht wird damit insgesamt modernisiert und neu strukturiert.

## **Wesentliche Ziele der Reform**

- Stärkung der Subjektstellung des Mündels und seines Rechts auf Pflege und Erziehung
- Modernisierung der gesetzlichen Regelungen
- Entbürokratisierung der Vermögenssorge
- Stärkung der Personensorge und damit der Erziehungsverantwortung durch den Vormund
- Stärkung der Rechte von Pflegepersonen
- Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft

Vor dem Hintergrund der allgemeinen Entwicklungen im Vormundschaftswesen hat der Kreis Warendorf schon in 2005 damit begonnen, alternative Ressourcen zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften zu gewinnen. Nach dem sog. Vier-Säulen-Modell (Amtsvormundschaft, Berufsvormundschaft, Vereinsvormundschaft, ehrenamtliche Vormundschaft) hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien insbesondere im Rahmen der verstärkten Zuwanderung 2015 die ehrenamtliche Vormundschaft weiter gestärkt. Denn schon vor Inkrafttreten der neuen Reform räumte der Gesetzgeber der ehrenamtlichen Einzelvormundschaft einen eindeutigen Vorrang gegenüber allen anderen Formen der Vormundschaft ein.

Diese Vorrangstellung ist nun gesetzlich weiter ausgebaut und konkretisiert worden. Es werden zukünftig alle Jugendämter vom Gesetzgeber dazu angehalten, einen Pool an geschulten Einzelvormündern und die Beratung von praktizierenden ehrenamtlichen Vormündern vorzuhalten, um den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Der Kreis Warendorf hat bereits 2020 mit dem Kinderschutzbund im Kreis Warendorf e.V. ein Konzept für die Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Vormünder und Pfleger erarbeitet und einen Vertrag abgeschlossen, der mit Wirkung vom 01.06.2020 in Kraft trat.

## **Wesentliche Neuregelungen des BGB und des SGB VIII**

- Bestellung des Jugendamts als zusätzlicher Pfleger für komplexe/konfliktträchtige Bereiche neben ehrenamtlichen Vormündern (z.B. Pflegepersonen) (§ 1776 BGB n.F.)
- Übertragung von Sorgeangelegenheiten eines Vormunds auf die Pflegeperson als Pfleger (§ 1777 BGB n.F.)

- Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft vor allen anderen Formen (Akquise, Schulung, Beratung, Aufsicht) (§ 1779 BGB n.F.)
- Einführung des Instituts der vorläufigen Vormundschaft durch Jugendamt oder Verein; befristet auf 3 Monate mit der Möglichkeit der Fristverlängerung nach Anhörung der Beteiligten (§ 1781 BGB n.F.)
- eigene Rechte des Mündels auf Beteiligung/Kontakt; über die bisherigen mtl. Kontakte hinaus (§ 1788 BGB n.F.)
- Zusätzliche Berichtspflichten (Anfangs-, Jahres- und Schlussbericht) mit erhöhten inhaltlichen Anforderungen, Besprechungspflicht
- Auskunftspflichten gegenüber nahestehenden Angehörigen und Vertrauenspersonen, soweit geboten (§ 1790 BGB n.F.)
- Erweiterte Mitwirkung bei der Auswahl von Vormündern und Pflegern durch das Familiengericht (Vorschlags- und neu: Berichts-/Begründungspflicht, warum ein ehrenamtlicher Vormund nicht gefunden wurde; in jedem Fall der Bestellung durch das FamG) (§§ 53,53 a SGB VIII n.F.)
- funktionelle, organisatorische und personelle Trennung der Aufgaben der Amtsvormundschaft von den übrigen Aufgaben des Jugendamtes (§ 55 Abs. 5 SGB VIII n.F.)
- zusätzliche Mitteilungspflichten (§ 57 Abs.2 SGB VIII n.F.)

Die v.g. gesetzlichen Änderungen müssen zu einer Neuorganisation des Sachgebietes Beurkundungen, Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien führen.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat in zwei Rechtsgutachten das Trennungsgebot inhaltlich konkretisiert, die das AKJF orientierungsgebend bei der Umsetzung zugrunde legt.

Aus dem Gebot folgt, dass ab dem 01.01.2023 eine Fachkraft keine anderen Aufgaben des SGB VIII als die mit dem Führen der Pfleg- und Vormundschaften verbundenen Aufgaben wahrnehmen darf. Dies gilt auch für die Aufgaben der Beistandschaften, Beratungsangebote oder Beurkundungen, die aktuell in einem Sachgebiet vereint sind. Auch die Wahrnehmung der Suche nach geeigneten Vormündern, die kontinuierliche Beratung von Vereinsvormündern und ehrenamtlichen Vormündern ist durch mit Vormundschaften/Pflegschaften betraute Fachkräfte nicht mehr zulässig.

Das Trennungsgebot führt 01.01.2023 dazu, dass die Aufgaben der Vormundschaft und Pflegschaft und die übrigen Aufgaben weder inhaltlich noch in derselben Organisationseinheit noch in einer Person wahrgenommen werden dürfen.